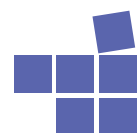


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 13

Waffenrecht – Bedeutung für die Jugendarbeit

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Waffenrecht – Bedeutung für die Jugendarbeit¹

Wolfgang Zirk

Ehemaliger Jugendbeauftragter beim Landeskriminalamt Berlin

- Zentralstelle für Jugendsachen -

Das deutsche Waffenrecht stellt mit seinen vielen Änderungen und Verordnungen eine äußerst komplexe Materie dar. Die wichtigsten Bestimmungen zum Besitz von Waffen im Jugendbereich sind hier stark verkürzt wiedergegeben. Zur Vertiefung der Materie sind kommentierte Gesetzestexte zu empfehlen. Nach polizeilichen Erfahrungen geht es bei Jugendlichen selten um scharfe (Schuß-) Waffen, sondern eher um Signal- und Schreckschußwaffen, um Hieb-, Stich- und Stoßwaffen und die verschiedensten Messer sowie um asiatische Kampfsportgeräte, die sowohl unter die verbotenen Gegenstände fallen können (Nun-Chaku) oder als Hiebwaffe einer Altersbegrenzung (18 Jahre) unterliegen.

Schußwaffen

Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, für Sport-, oder Spielzwecke oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Die Schußwaffeneigenschaft geht erst verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

Munition

Zum Erwerb scharfer Munition ist ein Munitionserwerbschein erforderlich (§ 29 WaffG). Munition für erlaubnisfreie Waffen ist ebenfalls frei.

Wer Schußwaffen erwerben und die tatsächliche Gewalt über sie ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch eine *Waffenbesitzkarte* erteilt, die personen- und waffenbezogen ist.

Wer Schußwaffen führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen *Waffenschein* erteilt. Der Erwerb einer Schußwaffe ist erst ab 18 Jahren möglich.

Hieb- und Stoßwaffen

Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Diesen Waffen werden Geräte gleichgestellt, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizutragen (z.B. Elektroschockgerät).

Verbot des Führens von Waffen

Wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Volksfesten und öffentlichen

¹ Der Beitrag wurde gekürzt und redaktionell bearbeitet. Die vollständige Fassung ist erschienen in:

bei öffentlichen Veranstaltungen	Vergnügungen teilnimmt, darf keine Schußwaffen, Hieb- oder Stoßwaffe führen. Der normale Betrieb einer Diskothek ist keine öffentliche Veranstaltung (BGH, Beschl. V.22.02.91 – 1 StR 44/91 – LG Nürnberg-Fürth „Veranstaltungen im Sinne des § 39 Abs. 1 WaffG sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse.“)
Bearbeiten von Schußwaffen	Wer Schußwaffen herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Aufbewahren von Schußwaffen/Munition und Sicherung gegen Abhandenkommen	Der Inhaber einer Erlaubnis hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder dass Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Gleiches gilt für Personen, die die tatsächliche Gewalt über solche Gegenstände ausüben.
Überlassen von Waffen und Munition	Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem WaffG oder einer Rechtsverordnung zum Erwerb berechtigt sind.
Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition	Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen darf nur erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
Verbotene Gegenstände	<p>Es ist verboten, folgende Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben:</p> <p><i>Schußwaffen</i>, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein übliche Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Länge von mehr als 60 cm haben und zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind, - ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen (z.B. Schießkugelschreiber) oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, - vollautomatische Selbstladewaffen sind, - ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist. <p><i>Vorrichtungen</i>, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schußwaffen bestimmt sind (z.B. Laserpointer oder Nachtzielgeräte).</p> <p><i>Hieb- oder Stoßwaffen</i>, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.</p>

Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), ferner Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser),

Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

Das Verbot gilt nicht für Springmesser und Fallmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind.

Spring- oder Fallmesser fallen nur dann unter das Verbot, wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- länger als 8,5 cm ist,
- in der Mitte schmaler als 14 v. H. ihrer Länge,
- zweiseitig geschliffen ist oder
- keinen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt.

Das Verbot wird schon dann wirksam, wenn nur eines der aufgeführten Merkmale erfüllt ist.

Butterflymesser: Nicht verboten, sie gelten als Taschenmesser, sofern sie die Form einer Taschenmesser Klinge haben (s. Spring- und Fallmesser).

Schlagringmesser: Verboten.

Wurfsterne (Shuriken): Nicht verboten. Mit angeschliffenen Spitzen als Hieb Waffen zu klassifizieren, ab 18 Jahre frei. Mit stumpfen Spitzen: Sportgeräte, für jedermann frei.

Würgegerät (Nun-Chaku) Verboten.

Präzisionsschleudern (mit Armstütze): Verboten.

Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen CN oder CS) mit BKA-Prüfzeichen sind für jedermann frei. Geräte ohne BKA-Prüfzeichen sind verbotene Gegenstände oder waffenbesitzkarten- bzw./ waffenscheinpflichtig.

Frei zu erwerbende und zu besitzende Waffen

Für Personen ab 18 Jahren sind frei:

Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis - mit diesen Waffen darf nicht in der Öffentlichkeit geschossen werden. Druckluft-, Federdruck- und CO₂ –Waffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das „F“- Kennzeichen tragen oder die vor dem 1. Januar 1970 in den Handel gebracht worden sind. Für diese Waffen gilt das Verbot des Führens in der Öffentlichkeit. Alle genannten Waffen müssen der Bauart entsprechen und dürfen nicht nachträglich verändert werden.

Für jedermann sind frei:

Dekowaffen (für dauernd schußunfähig gemacht) mit BKA Prüfzeichen und Modellwaffen. Das WaffG ist nicht anzuwenden auf:

Spielzeugwaffen (Bewegungsenergie der Geschosse unter 0,5 Joule), Armbrüste, Blasrohre, Bögen, Waffen für Zündblättchen, -bänder, -ringe oder Knallkorken, Vorladerwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung (Steinschloßwaffen).

Waffen und Jugend – Konsequenzen für die pädagogische Arbeit

Thomas Mücke

In Einrichtungen der Jugendhilfe gilt das Prinzip der waffenfreien Zone. Den Einrichtungen der Jugendhilfe sind Orte von pädagogischen Beziehungen und Prozessen. Hier werden Jugendliche beraten und begleitet, bauen Beziehungen auf und nehmen an Aktivitäten teil. Dieses breitgefächerte Angebot kann sich nur in einem angstfreien Rahmen entwickeln. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände können angst- und machterzeugend sein und behindern jegliche pädagogische und helfende Tätigkeit. Pädagogische Mitarbeiter/innen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für die Abwehr von Gefahren Sorge tragen. Die Waffenfreiheit in den Einrichtungen soll bewirken, dass Konfliktsituationen zwischen Jugendlichen durch den Einsatz von Waffen noch zusätzlich (gefährlich) eskalieren. In Konfliktsituationen versuchen pädagogische Mitarbeiter/innen mit schützenden und nichtverletzenden Maßnahmen zu deeskalieren, d.h. die direkte Gewaltausübung zu verhindern, um konstruktive Klärungen zu ermöglichen. Der Waffeneinsatz behindert bzw. verhindert eine Deeskalationsmaßnahme; der destruktive Prozess eskaliert.

Das Führen jeglicher Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist gemäß § 3 WaffG strafbar. Bei Jugendclubs, Jugendfreizeitheimen etc. handelt es sich um der Öffentlichkeit gewidmete Einrichtungen. Eine Veranstaltung in einer Jugendeinrichtung kann also als bedingt öffentlich angesehen werden. Die strafbaren Handlungen in einer Jugendeinrichtung nicht hingenommen werden können, sollten Jugendliche beim Betreten der Einrichtung von den pädagogischen Mitarbeitern/innen aufgefordert werden ihre Waffen abzugeben. Damit kann verhindert werden, dass Konfliktsituationen zwischen Jugendlichen durch den Einsatz von Waffen noch zusätzlich eskalieren. Konsequenterweise müsste Personen, die ihre Waffen nicht abgeben wollen, der Zutritt verweigert werden. Allerdings sollte den Jugendlichen die Möglichkeit der Waffenabgabe beim Betreten der Einrichtung eingeräumt werden, um unnötige Ausgrenzungsprozesse zu verhindern.

Nach rechtlichem Verständnis steht es den pädagogischen Mitarbeitern zu, Waffen zu verwahren, wenn es sich um verbotene Gegenstände handelt oder die Jugendlichen eine Waffe mit sich führt, die erst ab 18 Jahre zugelassen ist (§ 3 und § 33 WaffG) – die pädagogische Praxis rechtfertigt aus o.g. Überlegungen selbstverständlich das Verwahren *jeglicher* Waffe, während des Aufenthaltes in der Jugendeinrichtung. Die Rückgabe von Waffen, die unter die verbotenen Gegenstände nach § 37 WaffG fallen, an nicht berechnigte Jugendliche gemäß § 34 WaffG ist in jedem Fall ein Überlassen im Sinne des § 4 Abs.2 WaffG und somit eine strafbare Handlung gemäß § 53 WaffG. Die pädagogischen Mitarbeiter müssen mit keinen rechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie die

Waffen, die nicht zu den verbotenen Gegenständen zählen, im Anschluß an die Verwahrung an die Erziehungsberechtigten aushändigen. Werden verbotene Gegenstände der Polizei überbracht, hat dies zur Konsequenz, dass die Polizei ihrem Ermittlungsauftrag nachkommt. Verbotene Gegenstände können auch mit Einverständnis des Jugendlichen vernichtet werden.

In Gesprächen sollte immer wieder mit den Jugendlichen erörtert werden, warum eine waffenfreie Einrichtung für alle Beteiligten notwendig ist. Läßt ein Jugendlicher sich zum aktuellen Zeitpunkt durch Gespräche vom Waffentragen nicht abbringen, muss dennoch von allen Mitarbeitern/innen darauf gemeinsam geachtet werden, dass die Einrichtung waffenfrei bleibt. Ignorieren pädagogische Mitarbeiter/innen die Waffenproblematik in ihrer Institution, können sich dadurch „Gewalkulturen“ in der Institution entwickeln.

Nicht jeder Jugendliche weiß, welche Waffe für ihn verboten ist und welche Konsequenzen dies für ihn haben kann. Mit den Jugendlichen sollte die Motivation des Tragens von Waffen thematisiert und hinterfragt werden. Ist Angst die Motivation für das Waffentragen, sollten die Gefahren im Fall des Ziehens einer Waffe in einer bedrohlichen Situation verdeutlicht und Alternativen aufgezeigt werden (z.B. Strategien des sozialverträglichen Abwehrverhaltens). Zielsetzung dieser Gespräche sollte *immer* sein, dass Jugendliche auf das Tragen und Besitzen von Waffen verzichten.

*Thomas Mücke ist Leiter der Jugendfreizeiteinrichtung Prisma
in Berlin-Reinickendorf*

Thema im Infoblatt Nr. 14: Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung (§§
102 – 110 StPO)

Impressum

Infoblatt Nr. 13
Juni 2000

Herausgeber

Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Andrea Pechovsky

Verfasser

Wolfgang Zirk
Thomas Mücke

Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht